

# Bundesgesetzblatt

## für den Bundesstaat Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 8. Jänner 1938

4. Stück

5. Verordnung: Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Aufhebung des Kriegsgeschädigtenfonds.  
 6. Kundmachung: Ratifikation der Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten durch Polen.  
 7. Kundmachung: Druckfehlerberichtigung.  
 8. Kundmachung: Ausscheidung aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.  
 9. Verordnung: Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz an die Gebirgsbauernschaft.

### 5. Verordnung des Bundeskanzlers, mit der das Bundesgesetz über die Aufhebung des Kriegsgeschädigtenfonds, B. G. Bl. Nr. 441/1937, in Kraft gesetzt wird.

Auf Grund des § 8 des Bundesgesetzes über die Aufhebung des Kriegsgeschädigtenfonds, B. G. Bl. Nr. 444/1937, wird als Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes der 8. Jänner 1938 festgesetzt.

Schußnigg

### 6. Kundmachung des Bundeskanzleramtes, betreffend die Ratifikation der Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten durch Polen.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs des Völkerbundes hat Polen das Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen sowie das Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (B. G. Bl. Nr. 288/1928) ratifiziert. Diese Ratifikationen sind am 3. November 1937 beim Sekretariat des Völkerbundes eingetragen worden.

Schußnigg

### 7. Kundmachung des Bundeskanzleramtes, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2, Absatz 4, des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, B. G. Bl. Nr. 33/1920, wird kundgemacht:

In dem unter B. G. Bl. Nr. 400/1937 verlautbarten Bundesgesetz über die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge (Abgabenteilungsgesetz 1938 — UG. 1938) hat es auf Seite 1443 des Bundesgesetzblattes in der Tabelle zu § 4, Absatz 1, unter Z. 5 in der Spalte „Bund“ statt „34“ richtig „35“ und in der Spalte „Länder“ statt „66“ richtig „65“ zu lauten.

Schußnigg

### 8. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, betreffend die Ausscheidung der Stadtgemeinde Hartberg, der Marktgemeinde St. Johann im Pongau und der Ortsgemeinde Wimpassing aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.

Auf Grund des § 27, Absatz 1, des Mietengesetzes, B. G. Bl. Nr. 210/1929, wird kundgemacht:

In der mit den Kundmachungen B. G. Bl. Nr. 899/1922 und 59/1923 verlautbarten Liste der Gemeinden, die zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufen sind, haben die Stadtgemeinde Hartberg, die Marktgemeinde St. Johann im Pongau und die Ortsgemeinde Wimpassing zu entfallen.

Pilz

### 9. Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz an die Gebirgsbauernschaft.

Auf Grund des Gesetzes St. G. Bl. Nr. 180/1920 und des Verfassungsübergangsgesetzes B. G. Bl. II, Nr. 75/1934, wird verordnet, wie folgt: